

Kommunale Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein

Teil III: Förderung im Kontext der kommunalen
Wärme- und Kälteplanung



Förderung von klimafreundlichen Wärmavorhaben

Gemeinden in Schleswig-Holstein stehen vor der großen Herausforderung, die erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen vor dem Hintergrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene erfolgreich umzusetzen. Diese Herausforderungen müssen die Gemeinden nicht alleine bewältigen. Von der ersten Idee, über die Konzeptionierung und Planung bis zur Durchführung und dem Abschluss verschiedener konzeptioneller und investiver Maßnahmen gibt es umfangreiche Unterstützung:

Für den Einstieg oder die Initiierung von Vorhaben kann zum Beispiel über die IB.SH Energieagentur im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) eine individuelle Initialberatung kostenfrei wahrgenommen werden. Für die Planung und Umsetzung von verschiedenen Vorhaben, wie unter anderem eines klimafreundlichen Nahwärmenetzes, steht umfangreiche substantielle Förderung auf Landes- und Bundesebene bereit.

Grundlagenwissen Förderung

Die Fördersystematik unterscheidet in der Regel zwischen nicht-investiver und investiver Förderung. Nicht-investive Förderung umfasst die Bezuschussung von Beratungsdienstleistungen, beispielsweise für die Erstellung von Gebäudeenergieberatungen oder auch Quartierskonzepten. Investive Förderung dagegen adressiert die Umsetzung investiver Maßnahmen. Als Beispiel sei hier die Umsetzung einer klimafreundlichen Nahwärmeversorgung genannt. Investive Förderung erfolgt entweder als Zuschussförderung, als Darlehensförderung mit Tilgungs- und/oder Zinszuschuss oder als zinsvergünstigte Darlehensförderung. Weitere Punkte, die im Zusammenhang mit Förderung von Klimaschutzvorhaben zu berücksichtigen sind, lauten:

- Förderprogramme sind in aller Regel zeitlich befristet; Antrags- und Umsetzungsfristen sind zu beachten.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch Vergabe eines Leistungs- oder Liefervertrags kann sich förderschädlich auswirken.
- Förderprogramme sind meist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Technische Mindestanforderungen sind einzuhalten.

Übersicht relevanter Programme

Die Umsetzung von klimafreundlichen Wärmeprojekten wird sowohl nicht-investiv (Konzepte, Planung) als auch investiv gefördert. Die folgende Auflistung soll eine Orientierung über mögliche Fördermittel bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nicht-investive Förderprogramme im Zusammenhang mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung¹

Landesförderrichtlinie kommunale Wärmeplanung

Den Einstieg in eine systematische kommunale Wärmeplanung fördert das Land über die Richtlinie „Kommunale Wärmeplanung“. Dieses Programm fördert Gemeinden bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans inklusive Maßnahmenkatalog, auch wenn sie nicht gemäß aktuellem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Das Programm unterstützt die Wärmewende auf Ebene der gesamten Gebietskörperschaft.

Die Landesrichtlinie befindet sich aktuell noch in der Erstellung. Eine Veröffentlichung wird für das 2. Quartal 2022 erwartet.

Klimaschutzmanagement: Die Kommunalrichtlinie des BMU²

Die Kommunalrichtlinie fördert zahlreiche nicht-investive als auch investive kommunale Klimaschutzmaßnahmen. Ein systematisches Klimaschutzmanagement kann verschiedene Aufgaben im Rahmen der kommunalen Wärmewende übernehmen. Die Erstellung eines Konzepts sowie die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin oder eines Klimaschutzmanagers werden im Rahmen der Kommunalrichtlinie des BMU zu 70 Prozent gefördert. Ein kommunales Klimaschutzmanagement agiert auf Ebene der gesamten Gebietskörperschaft.

Bundesförderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ und begleitende Förderung des Landes³

Ein integriertes energetisches Quartierskonzept erfasst den Ist-Stand und prüft die Möglichkeiten, Potentiale und Kosten einer energetischen Aufwertung eines Quartiers. Die energetische Betrachtung erfolgt dabei nicht isoliert. Vielmehr zeigen die Konzepte „unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf“⁴.

¹ Wenn im Folgenden von Wärmeplanung gesprochen wird, ist - sofern nicht anders angemerkt - immer die Wärme- **und** Kälteplanung gemeint.

² www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie

³ www.kfw.de/432; www.ib-sh.de/produkt/energetische-stadtsanierung

⁴ [www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000002110_M_432_Energetische_Stadtsanierung_Zuschuss.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000002110_M_432_Energetische_Stadtsanierung_Zuschuss.pdf)

Im Rahmen der kommunalen Wärmewende können die Konzepte somit eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine quartiersbezogene Investitionsplanung bilden, die sich an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausrichtet. Auch Fragen einer nachhaltigen, klimafreundlichen Mobilität, einer grünen Infrastruktur und zu digitalen Technologien können wichtige Bestandteile sein.

Die Erstellung von Quartierskonzepten und die anschließende Umsetzung, das sogenannte Sanierungsmanagement, werden vom Bund (über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) und vom Land (über die IB.SH) gefördert. Das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung - KfW 432“ umfasst die Konzepterstellung sowie das Sanierungsmanagement mit 75 Prozent der Kosten. Das Land Schleswig-Holstein stockt diese Förderung mit zusätzlich 15 Prozent der Kosten auf, wodurch eine Gesamtförderung von bis zu 90 Prozent möglich ist. Bei finanzschwachen Gemeinden erhöht sich die Förderung sogar auf 95 Prozent (75 Prozent Bund, 20 Prozent Land).

Im Rahmen von EKI informiert die IB.SH Energieagentur Gemeinden umfassend zum Thema Quartiersentwicklung sowie über die Förderkulisse. Die IB.SH Energieagentur ist zudem bei der Antragstellung behilflich.

Landesförderrichtlinie: Das Sondervermögen Bürgerenergie.SH⁵

Bürgerenergieprojekte können erheblich zu einer erfolgreichen Wärmewende beitragen, denn die Versorgung von Quartieren oder gesamten Gemeinden mit klimafreundlicher Wärme kann gut durch Bürgerenergieprojekte erfolgen. Beispiele sind erneuerbare Nahwärmenetze, die als Wärmegenossenschaft oder auch in Kooperation mit Stadt- und Gemeindewerken organisiert sein können. Um Bürgerenergievorhaben in einer frühen Phase zu unterstützen, stellt das Land über das Sondervermögen Bürgerenergie.SH eine Förderung bereit. Diese bundesweit bisher einzigartige Förderung soll Bürgerenergieprojekten die Planungs- und Startphase erleichtern und finanzielle Risiken minimieren. Konkret gefördert werden mit bis zu 200.000 Euro verschiedene vorbereitende Maßnahmen, darunter Machbarkeitsstudien und Rechtsgutachten. Auch Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bürgerenergieprojekte, die einen Beitrag zur Treibhausgas-minderung leisten wollen, fallen unter die Förderung. Strukturiert ist der Bürgerenergiefonds als revolvingender Fonds. Das bedeutet, dass die Fördermittel im Erfolgsfall zurück zu zahlen sind. Sollte das Vorhaben hingegen nicht realisiert werden können, müssen die Fördermittel nicht zurückgezahlt werden. Somit bleibt das finanzielle Risiko im Falle eines Scheiterns in der Anfangsphase eines

⁵ www.ib-sh.de/produkt/buergerenergiefonds

Bürgerenergieprojekts beim Land Schleswig-Holstein und nicht beim einzelnen engagierten Bürger.

Energieberatungen für Wohn- und Nichtwohngebäude

Der Bund fördert Energieberatungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude. Diese Energieberatungen ermöglichen es, energetische Sanierung und erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und damit die Effizienzpotentiale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen. Konkret gefördert werden energetische Sanierungskonzepte (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) sowie Neubauberatungen (nur Nichtwohngebäude).

Das Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“⁶ deckt den gesamten Wohngebäudebereich ab, und zwar sowohl für private als auch für gewerbliche Zielgruppen. Das Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (Modul 2)“⁷ dagegen fördert Energieberatungen für Neubau und Sanierung von Nichtwohngebäuden.

Die Förderhöhe für die Energieberatungen für Wohn- und Nichtwohngebäude beträgt grundsätzlich 80 Prozent des förderfähigen

Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern, maximal 1.700 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten sowie maximal 8.000 Euro bei Nichtwohngebäuden.

Investive Förderprogramme im Zusammenhang mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung

Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“⁸

Mit dem Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sollen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert werden. Das Ziel der Förderung ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Minderung jährlicher Treibhausgasemissionen in Gemeinden und im kommunalen Umfeld zu leisten. Bei den Vorhaben sollen die besten verfügbaren Techniken und Methoden zum Einsatz kommen. Durch ihre bundesweite Ausstrahlung sollen die Vorhaben zudem zur Nachahmung von Klimaschutzprojekten anregen und so Treibhausgasemissionen weiter mindern. Die Förderhöhe liegt bei bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben.

⁶ www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/energieberatung_wohngebaeude_node.html

⁷ www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html

⁸ www.klimaschutz.de/modellprojekte

Weitere Fördermöglichkeiten

Ergänzend zu den oben genannten Programmen und Trägern sind die KfW, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Zukunft - Umwelt - Gesellschaft gGmbH (ZUG) zu nennen: Die KfW sowie das BAFA fördern sowohl Konzepte und Planungsleistungen als auch zahlreiche investive Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen. Das BAFA bezuschusst z.B. verschiedene erneuerbare Wärmeerzeuger über die Bundesförderung effiziente Gebäude investiv bis zu 45 Prozent. Auch die AktivRegionen unterstützen Projekte, die bestimmte Voraussetzungen unter anderem an Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit erfüllen. Die ZUG ist eine bundeseigene Gesellschaft, die das Bundesumweltministerium

gegründet hat. Die ZUG gGmbH realisiert und betreut Förderprogramme und Projekte des Bundesumweltministeriums, so auch die Kommunalrichtlinie.

Weitere Informationen und Ansprechpartner zur Energie- und Klimaschutzinitiative

Die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein bietet im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative weitergehende Unterstützung zur kommunalen Wärmeplanung kostenfrei an. Für kommunale Akteure wird ergänzend eine individuelle Förder- und Finanzierungsberatung angeboten (www.eki-sh.de).

Kontakt



Projektleiter EKI

Fabian Aschenbach

Tel.: 0431 9905-3645

fabian.aschenbach@ib-sh.de



Projektmanager

Wilm Feldt

Tel.: 0431 9905-3661

wilm.feldt@ib-sh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Fleethörn 29-31

D-24103 Kiel

Tel.: 0431 9905-0

E-Mail: info@ib-sh.de

www.eki-sh.de



Stand: Dezember 2021